



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Investitionsbank für eine Vorabkontrolle betreffend den Fall „Erfassung von Telefongesprächen (Mobiltelefonie)“

Brüssel, den 15. Mai 2012 (Fall 2009-0704)

1. Verfahren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2006 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Investitionsbank (EIB) dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung) für eine Vorabkontrolle betreffend den Fall „Erfassung von Telefongesprächen, Mobiltelefonie“. Am 27. Oktober 2006 wurden per E-Mail Informationen angefordert. Am 28. November 2006 ging per Post eine Antwort ein. Am 11. Dezember 2006 wurden erneut Informationen angefordert. Die Bank teilt dem EDSB anschließend mit, dass die Politik hinsichtlich der Verwendung von Mobiltelefonen geändert werde. Der Fall wurde während des Zeitraums der Annahme der neuen Regelung, die dem EDSB am 22. Oktober 2009 per E-Mail übermittelt wurde, ausgesetzt. In Anbetracht der Änderungen und der Zeit, die seit der ersten Meldung verstrichen war, beschloss der EDSB, einen neuen Fall (2009-704) zu eröffnen, mit dem die Meldung 2006-462 ersetzt wurde. Dieser Fall wurde ausgesetzt, um am 18. November 2009, am 9. Dezember 2009, am 11. Dezember 2009 und am 20. September 2011 zusätzliche Informationen einzuholen. Am 16. September 2011 fand auch ein Treffen mit dem DSB der Bank statt, um bestimmte Sachverhalte zu klären. Am 26. April 2012 fand ein zweites Treffen statt, um bestimmte neue Elemente, die in dem Fall zutage getreten waren, zu klären.

2. Sachverhalt

Die EIB hat ein Leihsystem für Mobiltelefone für diejenigen Mitarbeiter eingeführt, für die dieses Instrument von der Bank als erforderlich festgelegt wurde. Die Bank wird in ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher durch die Abteilung Personalressourcen (organisatorische Einheit, die für die Mobiltelefonie zuständig ist) vertreten.

Das System der Mobiltelefonie verfügt über keine Funktion, die von vornherein eine Unterscheidung zwischen privaten und beruflichen Anrufen ermöglicht. Folglich richtete die EIB eine Vorrichtung ein, die eine nachträgliche Unterscheidung ermöglicht und auf deren Grundlage private Gespräche den Gehaltsabrechnungen des Personals belastet werden. Auf diese Weise verfügt die Bank auch über relevante Informationen über die monatlichen beruflichen Telefonkosten.

Die Unterscheidung zwischen privaten/beruflichen Anrufen erfolgt auf der Grundlage einer „Selbstauskunft“ des betroffenen Personals. Die Bank hat Vorschriften für die Verwendung von Mobiltelefonen erstellt und diesbezüglich Kontrollen entwickelt, zu denen auch die Überprüfung der Richtigkeit der Selbstauskünfte gehört (Mitteilung vom 20. Januar 2009 an das Personal, das mit einem Mobiltelefon ausgestattet ist).

Die EIB beauftragte die Gesellschaft LUXGSM S.A. mit der Verwaltung der Mobiltelefonie. Die Daten über ausgehende und eingehende Anrufe, die von allen Mobiltelefonanschlüssen, die mit einem Netzauftrag von LUXGSM ausgestattet sind, ausgeführt oder angenommen werden, werden von der Gesellschaft LUXGSM erfasst und gespeichert. Diese Daten werden anschließend an die EIB übermittelt. Bei der EIB erfolgt die Datenverarbeitung durch die Datenverwalter der Anwendung PeopleSoft (in der die Daten verarbeitet werden) in der Abteilung Personalressourcen. Die technische Instandhaltung dieser Datenbank wird durch die IT-Abteilung der Bank gewährleistet.

Alle Personen, die in Besitz eines Mobiltelefons oder eines LUXGSM-Abonnements sind, das von der Bank aus dienstlichen Gründen im Rahmen eines befristeten Leihsystems zugeteilt wurde, sind folglich von der Verarbeitung betroffen.

Die Verarbeitung erfolgt automatisiert.

Die von der EIB verarbeiteten Mobiltelefonaten über die eingehenden und ausgehenden, beruflichen und privaten Anrufe (Sprache und Daten, das heißt, sowohl Daten über Anrufe als auch Daten im Zusammenhang mit E-Mail oder Internet über das Mobiltelefon) sind für die Gebührenabrechnung erforderlich (Identifikationsnummer, Name des Bediensteten, Vorname des Bediensteten, Buchführungscode, Monat der Rechnungsstellung, Preis, angerufenes Land, Nummer des Anrufers, Datum des Anrufs, Zeitpunkt des Anrufs, Dauer des Gesprächs, angerufene Nummer und gegebenenfalls Internetverbindung). Der Betreiber LUXGSM unterhält eine Liste mit Mobiltelefonnutzern einschließlich folgender Informationen: Telefonnummer, Name, Vorname, Personalnummer, Direktion, Ausgabenzentrum, Passwort, PUK-Code (Code, der erforderlich ist, falls der PIN-Code vergessen wird). Die Daten, die einen Inhalt preisgeben können (besuchte Websites, Menge der übertragenen Daten, durchschnittliche Verbindungsdauer, Verwendung von Wifi, SMS) werden in aggregierter Form verarbeitet. Das bedeutet, dass der Nutzer nur identifiziert wird, wenn der Verdacht besteht, dass gegen die festgelegten Vorschriften verstoßen wird.

Der Betreiber LUXGSM bewahrt alle Daten für die Gebührenabrechnung während eines Zeitraums von 6 Monaten auf.¹ Die EIB speichert die Informationen im Hinblick auf die privaten und beruflichen Gebühren von GSM-Nutzern seit April 2004 in der Anwendung PeopleSoft und in der IT-Abteilung. Die EIB ist mittlerweile dabei, die Aufbewahrungsfristen für die Daten zu verändern. Sie beabsichtigt, die Informationen hinsichtlich der privaten und beruflichen GSM-Nutzer während eines Zeitraums von sechs Monaten nur in folgender Form aufzubewahren:

- in der Anwendung PeopleSoft ab der Einspeisung der Daten durch die Abteilung Personalressourcen;
- durch die Telekommunikationsdienststelle der IT-Abteilung ab dem Empfang der Daten durch die Bank.

¹ Die EIB hat mit der Gesellschaft LUXGSM einen Zusatzvertrag unterzeichnet, um die Aufbewahrungsfrist für die Daten zu ändern. Am 1. Februar 2010 wurde die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Bestimmte Inhaltsdaten werden in gesammelter Form zu statistischen Zwecken aufbewahrt (Umfang der übermittelten Daten, durchschnittliche Verbindungsdauer usw.).

Bei einem Verdacht auf Verletzung der Benutzungsvorschriften können der Datenschutzbeauftragte und die Generalinspektion der Bank zu Empfängern der Dateien werden. Auch der Juristische Dienst kann in einem Streitfall zum Empfänger werden.

Die betroffenen Personen werden über die Benutzungsvorschriften der Telefone im Rahmen ihres Antrags auf Zuteilung eines Mobiltelefons durch eine Erklärung über dessen Verwendung informiert (die Mitteilung vom 20. Januar 2009 wird der Erklärung beigelegt). Der Antrag auf ein Mobiltelefon ist mit einer Erklärung („Antrag auf ein Mobiltelefon und Erklärung über die Verwendung“) versehen, die vom Antragsteller zu unterzeichnen und bei der Telekommunikationsdienststelle der IT-Abteilung abzugeben ist. Diese Erklärung enthält eine Reihe von Vorschriften über die Verwendung des Mobiltelefons, zu deren Einhaltung sich der Nutzer verpflichtet.

Der Zugang zu der Datenbank PeopleSoft ist für das Personal der EIB durch ein Passwort gesichert. Die Anzahl der Personen, die Zugang zu den Daten haben, ist auf die Datenverwalter der Anwendung PeopleSoft der Abteilung Personalressourcen und auf bestimmte Datenverwalter der IT-Abteilung beschränkt.

Die Durchführung der Verarbeitung im Auftrag durch LUXGSM wird durch einen Vertrag geregelt.

Verfahren:

Mehrere Male im Monat verschickt die Telekommunikationsdienststelle der IT-Abteilung aktualisierte Fassungen der Namensliste der betroffenen Personen sowie der Liste der geliehenen Telefone mit den Informationen der Nutzer (in Excel-Dateien) an den Betreiber LUXGSM, damit dieser seine eigene Datenbank aktualisieren und seine monatlichen Rechnungen ausstellen kann. Zu Beginn des folgenden Monats schickt LUXGSM dem Vertragsverwalter eine vollständige Datei mit den Gesamtbeträgen für die Anrufe pro Nutzer. Der Vertragsverwalter überprüft die Datei, die anschließend an die Dienststelle Verwaltung der Abteilung Personalressourcen zur Einspeisung in das System PeopleSoft übermittelt wird, das für die Nutzer über My/HR zugänglich ist, damit sie die Höhe ihrer privaten Gebühren bestätigen können.

Der betroffene Nutzer ist dafür verantwortlich, seine Rechnung zu überprüfen und diese gegebenenfalls innerhalb von zwei Monaten direkt per E-Mail beim Betreiber anzufechten. Die privaten und beruflichen Gespräche sind auf der Rechnung zusammengefasst. Nach Überprüfung bestätigt der Nutzer den Gesamtbetrag seiner privaten Telefongebühren in der Anwendung PeopleSoft im Intranet. Der Zugang zu dieser Information in PeopleSoft ist vertraulich und ausschließlich für den Nutzer mit seinem Passwort zugänglich. Falls der Nutzer nach 3 Monaten seine Gespräche nicht bestätigt hat, werden sämtliche Gebühren als privat betrachtet und dem Nutzer als solche in Rechnung gestellt.

Die Möglichkeit einer punktuellen nachträglichen Kontrolle ist für den Fall vorgesehen, dass die sogenannte berufliche Monatsrechnung für ein Mobiltelefon 200 EUR überschreitet. In einem solchen Fall schickt das System eine Nachricht an den Nutzer und an seinen direkten Vorgesetzten, der entscheiden kann, den Nutzer über die erfolgten Gespräche zu befragen. Die von diesen Kontrollen betroffenen Personen und ihr direkter Vorgesetzter werden unverzüglich über die durchgeführten Überprüfungen, die Ergebnisse sowie deren eventuelle

Verwendung in Kenntnis gesetzt. Ein Personalvertreter und der Datenschutzbeauftragte werden auch vertraulich und unverzüglich über die private Nutzung der aufgelisteten unter dem Dienstanschluss angerufenen Nummern informiert. Fälle einer missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verwendung können Gegenstand einer technischen Untersuchung durch die IT-Abteilung werden, nachdem die Abteilung Personalressourcen dem zugestimmt hat und die betroffene Person die Gelegenheit hatte, hierzu Stellung zu nehmen und ihr Vorgesetzter die Abteilung Personalressourcen informiert hat. Artikel 1 Absatz 5 des Verhaltenskodex der EIB ist anwendbar, wenn ein Mitglied des Personals wissentlich die festgesetzten Verpflichtungen verletzt hat und deshalb durch die Bank Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden können. Dieser Teil des Verfahrens ist nicht Gegenstand dieser Analyse; die Datenverarbeitungen im Rahmen von Disziplinarverfahren wurden in der Stellungnahme 2005-0102 des EDSB analysiert.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die am 22. Oktober 2009 eingegangene Meldung hat die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung - alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person - (Artikel 2 Buchstabe a) zum Gegenstand. Die Daten der Nutzer der von der Bank geliehenen Mobiltelefone werden von LUXGSM im Auftrag der Bank sowie von der Bank selbst in der Anwendung PeopleSoft verarbeitet.

Die Datenverarbeitung wird von einer europäischen Einrichtung durchgeführt und erfolgt im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des europäischen Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1). Die Verarbeitung erfolgt vollständig automatisiert (Artikel 3 Absatz 2). Deshalb fällt die Datenverarbeitung in das Anwendungsgebiet der Verordnung.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterstellt der Vorabkontrolle des EDSB sämtliche „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können.“ Die Verarbeitung von Verkehrsdaten und Daten für die Gebührenabrechnung im Rahmen interner Telekommunikationsnetze beinhaltet besondere Probleme von einer Tragweite, für die Kapitel IV der Verordnung besondere Vorkehrungen und spezielle Garantien vorsieht. Aus dem vorhergehenden Grund unterliegt die vorliegende Verarbeitung einer Vorabkontrolle durch den EDSB.

Grundsätzlich wird die Kontrolle durch den EDSB vor der Verarbeitung durchgeführt. Im vorliegenden Fall findet die Vorabkontrolle nach der Durchführung der Verarbeitung statt. Dies berührt jedoch nicht die Umsetzung der Empfehlungen des EDSB.

Die Mobiltelefonie gestattet auch einen Zugang zum Internet. Die allgemeine Politik zur Überprüfung der Verwendung des Internet wird in der vorliegenden Stellungnahme nicht analysiert.

Die Meldung des DSB ging am 22. Oktober 2009 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss die vorliegende Stellungnahme innerhalb der folgenden zwei Monate abgegeben werden. Aufgrund von Informationssuchen wurde die Frist für die Abgabe der Stellungnahme um 877 Tage verschoben. Folglich muss der EDSB seine Stellungnahme vor dem 18. Mai 2012 abgeben.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung mit der Wahrnehmung einer Aufgabe verbunden, die aufgrund von Rechtsakten, die auf der Grundlage der Verträge zur Gründung der Europäischen Union erlassen wurden, im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Folglich sind zwei Elemente zu berücksichtigen: einerseits, ob der Vertrag oder andere Rechtsakte vorsehen, dass mit der Verarbeitung eine Aufgabe im öffentlichen Interesse abgedeckt wird (die Rechtsgrundlage), und andererseits, ob die eingeführte Verarbeitung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist (die Notwendigkeit).

Im vorliegenden Fall stellt der EDSB fest, dass die EIB Benutzungsvorschriften für die Mobiltelefone angenommen hat. Diese Vorschriften legen fest, dass die Telefone zunächst für berufliche Erfordernisse bereitgestellt werden, dass sie jedoch in angemessenem Umfang auch privat verwendet werden können, sofern diese Verwendung gemeldet wird, weil sie vom Gehalt der betroffenen Person abgezogen wird. Die Bank kann Überprüfungen durchführen. Die Annahme dieser Mitteilung und die Unterrichtung aller Nutzer von Mobiltelefonen ist ein relevantes Element, um feststellen zu können, ob die Rechtsgrundlage im Hinblick auf Artikel 5 Buchstabe a angemessen ist.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist von großer Bedeutung, weil die verarbeiteten Daten sensibel sein können und die Risiken im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bedeutend sind. Sie gründet insbesondere auf Mitteilungen für das Personal (26. April und 15. Mai 2004) und auf Koordinierungsvermerke (20. Januar 2009) betreffend die neuen Verfahren für private Telefongebühren sowie über die Erklärung, die die betroffene Person unterzeichnen muss, wenn sie ein von der Bank bereitgestelltes Mobiltelefon verwenden möchte. Der EDSB legt den Begriff der Rechtsakte im weiteren Sinne als Rechtsakte mit Regelungsgehalt aus. Ein Verwaltungsbeschluss der Bank kann daher als ausreichend betrachtet werden, um eine Übereinstimmung mit Artikel 5 Buchstabe a herzustellen.

Zudem legt Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung fest, dass Verkehrsdaten für die Verwaltung des Telekommunikationshaushalts und des Datenverkehrs, einschließlich der Kontrolle der rechtmäßigen Nutzung des Telekommunikationssystems, verarbeitet werden können. Die EIB hat diese Verarbeitung einerseits zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Haushalts - über die Selbstauskunft hinsichtlich der privaten und beruflichen Anrufe - entwickelt, und andererseits, um die Einhaltung der von ihr angenommenen Benutzungsvorschriften für die Anschlüsse von Mobiltelefonen (Mitteilung vom 20. Januar 2009 an das Personal, das mit einem Mobiltelefon ausgestattet ist) zu kontrollieren.

Im Übrigen heißt es in Erwägungsgrund 27 der Verordnung: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.“ Die vorliegende Verarbeitung hat unter anderem die effiziente Verwaltung des Haushalts der Einrichtung im Hinblick auf die Mobiltelefonie zum Zweck.

Die Notwendigkeit der Verarbeitung muss im Lichte des Verarbeitungszwecks bewertet werden. Die Verarbeitung muss in der Tat erforderlich sein, um den vorgestellten Zweck zu erreichen. Notwendigkeit und Zweck sind somit direkt miteinander verbunden.

Im vorliegenden Fall besteht der Zweck der Verarbeitung darin, dass die Bank sicherstellt, dass die private Verwendung der Telefone den Mitarbeitern in Form von Kosten angerechnet wird und dass sie im Hinblick auf die Zeit angemessen ist.

3.3. Datenqualität

Die verarbeiteten Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c), nämlich die Verwaltung des Telekommunikationshaushalts und die Kontrolle der Benutzungsvorschriften für Mobiltelefone. Es ist daher notwendig, festzustellen, ob die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben werden, erforderlich sind. Im analysierten Fall betrifft die Datenverarbeitung nur Verkehrsdaten und Daten für die Gebührenabrechnung und keine anderen Daten im Zusammenhang mit dem Inhalt der Kommunikation. Die beschriebenen Daten scheinen insbesondere im Hinblick auf den Zweck, für den sie erhoben werden, erforderlich zu sein. Es ist jedoch notwendig, festzulegen, welche Daten im Zusammenhang mit dem Datenverkehr für den ausgeführten Zweck erforderlich sind - siehe Punkt 4 betreffend die gewählten Nummern - und welche Daten anderen in das Verfahren eingebundenen Parteien übermittelt werden können.

Darüber hinaus dürfen die Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Die Rechtmäßigkeit war bereits Gegenstand einer Analyse (siehe Punkt 3.2) Was die Verarbeitung nach Treu und Glauben betrifft, so muss diese in Anbetracht eines derart sensiblen Themas mit viel Aufmerksamkeit betrachtet werden. Im analysierten Fall ist sie mit den Informationen verbunden, die an die betroffene Person zu übermitteln sind. Diese Informationen müssen für die betroffenen Personen klar sein - das heißt, Bestandteil eines transparenten und vollständigen Informationsrahmens sein - und in einem einzigen Dokument bereitgestellt werden (siehe Punkt 3.8 weiter unten).

Die Daten dürfen nur verwendet werden, wenn sie „sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). Das System selbst scheint die Datenqualität zu gewährleisten. Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung, die den betroffenen Personen zur Verfügung stehen, stellen das zweite Mittel zur Gewährleistung der Datenqualität dar (siehe Punkt 3.7). Zudem stellen die an die betroffene Person übermittelte Liste mit Anrufen und die Möglichkeit der betroffenen Person, diese Liste anzufechten, ein zusätzliches Mittel für die Gewährleistung der sachlichen Richtigkeit der Daten dar.

3.4. Datenaufbewahrung

Der wichtigste Grundsatz der Verordnung lautet, dass personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Artikel 37 legt besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufbewahrung von Verkehrsdaten und Daten für die Gebührenabrechnung im Rahmen von internen Telekommunikationsnetzen fest. Diese Netze werden in Artikel 34 als „Telekommunikationsnetze oder Endgeräte [...], die unter der Kontrolle eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft betrieben werden“, definiert.

Verkehrsdaten, die sich auf Nutzer beziehen und die für den Verbindungsaufbau von Anrufen oder anderen Verbindungen über das Telekommunikationsnetz verarbeitet und gespeichert werden, sind nach Beendigung des Gesprächs oder anderer Verbindungen zu löschen oder zu anonymisieren (Artikel 37 Absatz 1). Der allgemeine Grundsatz besteht folglich in der Löschung der Daten, sobald diese für den Aufbau von Gesprächen oder anderer Verbindungen nicht mehr erforderlich sind.

Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung legt fest, dass die Verkehrsdaten, die für die Verwaltung des Telekommunikationshaushalts und des Datenverkehrs einschließlich der Kontrolle der rechtmäßigen Nutzung des Telekommunikationssystems aufbewahrt werden, so schnell wie möglich, spätestens aber sechs Monate nach ihrer Erhebung, zu löschen oder zu anonymisieren sind, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist für die Feststellung, die Ausübung oder die Verteidigung eines Rechts im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens erforderlich.

Die Gesellschaft LUXGSM bewahrt zum aktuellen Zeitpunkt² die Daten des Personals der EIB über die Mobiltelefonie während eines Zeitraums von 6 Monaten auf.

Die Daten werden seit April 2004 aufbewahrt. Der EDSB begrüßt, dass die EIB sich derzeit zur Einhaltung von Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung verpflichtet, indem sie eine kürzere Aufbewahrungsfrist nach der Erhebung der Daten vorsieht, die maximal auf 6 Monate ausgedehnt werden kann, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist für die Feststellung, die Ausübung oder die Verteidigung eines Rechts im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens erforderlich. Folglich sind alle Daten, die nicht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erforderlich sind, nach Ablauf von 6 Monaten unverzüglich zu löschen.

Zudem sind bestimmte Daten, die für die Auswertung von privaten Anrufen des Personals erforderlich sind, nach der Durchführung dieser Bewertung für die Kontrolle des Haushalts nicht mehr erforderlich. Dies ist beispielsweise bei den gewählten Nummern der Fall. Der EDSB empfiehlt daher, dass diese Daten, die ausschließlich zur Auswertung der privaten Anrufe erforderlich sind, nach Abschluss der Auswertung gelöscht werden. Die Daten müssen für den Zweck, für den sie erhoben werden, erforderlich sein. Nach der Auswertung der privaten Gespräche der betroffenen Person besteht keine ausreichende Verbindung zwischen dem Zweck - der Kontrolle des Haushalts - und den aufbewahrten Daten (beispielsweise den gewählten Nummern).

In Artikel 20 der Verordnung heißt es, dass auf Artikel 37 Absatz 1 Ausnahmen und Einschränkungen angewendet werden können, insoweit eine solche Einschränkung notwendig ist für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten; für ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedsstaats oder der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Währungs-, Haushalts- oder Steuerangelegenheiten; für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Diese Bestimmung genehmigt also die Aufbewahrung von Verkehrsdaten

² Die EIB hat mit der Gesellschaft LUXGSM einen Zusatzvertrag unterzeichnet, um die Aufbewahrungsfrist für die Daten zu ändern. Am 1. Februar 2010 wurde die Frist von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

und Daten für die Gebührenabrechnung für einen anderen Zweck als für die Verwaltung des Datenverkehrs und des Telekommunikationshaushalts in einer beschränkten Zahl von Fällen. Der EDSB hat Artikel 20 im Lichte der Ratio legis ausgelegt und insbesondere unter Genehmigung der Ausnahmen bei der Aufbewahrungsfrist im Rahmen von Disziplinarverfahren. Im Rahmen von Disziplinarverfahren können Daten, die den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, die für diese Zwecke erheblich sind und nicht darüber hinausgehen gemäß Artikel 20 der Verordnung während eines Zeitraums aufbewahrt werden, der 6 Monate überschreitet (siehe diesbezüglich die Stellungnahme des EDSB betreffend die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren der EIB, 2005-102).

Falls für statistische Zwecke eine längere Aufbewahrungsfrist für die Daten beabsichtigt wird, muss dies unter Einhaltung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e geschehen und die Daten müssen anonymisiert werden.

3.5. Datenübermittlung

Die Verarbeitung sollte auch im Lichte von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung untersucht werden. Gemäß diesem Artikel können personenbezogene Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur dann übermittelt werden, „wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“. Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung legt fest, dass die Verarbeitung von Verkehrsdaten oder Daten für die Gebührenabrechnung lediglich von Personen vorgenommen werden darf, die für die Gebührenabrechnung, Verkehrsabwicklung oder die Verwaltung des Haushalts zuständig sind. Die weiter oben beschriebenen Übermittlungen scheinen den Anforderungen dieser Artikel zu entsprechen.

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung sieht vor, dass „der Empfänger die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie übermittelt wurden.“ Es muss gewährleistet werden, dass sämtliche Personen, die Verkehrsdaten und Daten für die Gebührenabrechnung der EIB erhalten und bearbeiten, diese zu keinem anderen Zweck verwenden.

3.6. Verarbeitung unter Einbeziehung der Personalnummer oder der Identifikationsnummer

Die EIB verwendet die Personalnummer. Der Verwendung eines Kennzeichens ist lediglich ein – im konkreten Fall legitimes – Mittel zur Vereinfachung der Tätigkeit des für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortlichen; allerdings kann diese Verwendung bedeutende Konsequenzen haben. Aus diesem Grund hat der europäische Gesetzgeber die Verwendung von Identifikationsnummern in Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung, wo ein Einschreiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten vorgesehen ist, geregelt.

Hier geht es nicht darum, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die EIB Identifikationsnummern verarbeiten darf, sondern die Aufmerksamkeit zu betonen, die diesem Punkt der Verordnung zu widmen ist. Im konkreten Fall ist die Verwendung der Personalnummer durch die EIB zweckmäßig, weil durch die Verwendung dieser Nummer die Verarbeitung, insbesondere die Gebührenabrechnung, erleichtert wird.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

In Artikel 13 der Verordnung sind ein Recht auf Auskunft auf Antrag der von der Verarbeitung betroffenen Person und die zu diesem Recht gehörenden Modalitäten festgelegt. In Artikel 14 der Verordnung ist das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung festgelegt. Im vorliegenden Fall hat die betroffene Person Zugang zu ihrer detaillierten Rechnung, die sie überprüfen und anfechten kann. Artikel 13 und 14 der Verordnung werden demnach eingehalten.

Der EDSB betont jedoch, dass die Sperrung und die Löschung der Daten unter den in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Bedingungen durch die Bank gewährleistet werden müssen.

Im Hinblick auf die Sperrung von Daten muss zwischen zwei Situationen unterschieden werden:

(1) falls die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten anfechtet, sind die Daten „während eines Zeitraums, der es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gestattet, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“, zu sperren. Falls also die EIB einen Antrag auf Sperrung auf dieser Grundlage erhält, müssen die Daten unverzüglich während eines Zeitraums gesperrt werden, der für die Überprüfung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten erforderlich ist;

(2) falls die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten aufgrund einer unzulässigen Verarbeitung beantragt oder falls die Daten zu Beweis Zwecken gesperrt werden müssen, benötigt die EIB einen bestimmten Zeitraum zur Durchführung der Bewertung hinsichtlich einer Entscheidung zur Sperrung der Daten. In diesem Fall ist der Antrag schnell zu bearbeiten, damit die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden, auch dann, wenn eine Sperrung nicht direkt erfolgen kann. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Bearbeitung des Antrags so schnell wie möglich und spätestens nach 15 Arbeitstagen erfolgen muss.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 haben die Informationen zum Gegenstand, die den betroffenen Personen zur Gewährleistung einer transparenten Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung zu stellen sind. Die betroffenen Personen müssen klare und proaktive Informationen erhalten. Artikel 11 sieht vor, dass im Rahmen einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person die Informationen zum Zeitpunkt der Datenerhebung bereitzustellen sind. Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sind die Informationen bei Beginn der Speicherung personenbezogener Daten oder bei der ersten Übermittlung der Daten zu erteilen, es sei denn, diese liegen der betroffenen Person bereits vor (Artikel 12).

Im vorliegenden Fall werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben. Artikel 12 ist anwendbar. Es wird daran erinnert, dass das betroffene Personal bei der Zuteilung eines Mobiltelefons durch die Bank eine Reihe von Dokumenten in Form von Mitteilungen an das Personal, Benutzungsvorschriften und Benutzerhandbücher erhält. Die Mitarbeiter unterschreiben auch ihren Antrag („Antrag auf ein Mobiltelefon und Erklärung über die Verwendung“), von dem sie eine Kopie erhalten. Falls die bereitzustellenden Informationen sich zwischen den Zeilen der Dokumente befinden sollten, betont der EDSB, dass diese Informationen einen Mangel an Klarheit aufweisen und somit die Verarbeitung nach Treu und Glauben der Daten beeinträchtigen können. Die Information hinsichtlich der in

Artikel 12 aufgeführten Rubriken sollte klarer sein und vorzugsweise in einem einzigen Dokument zur Verfügung gestellt werden. Der EDSB fordert in diesem Zusammenhang, dass die betroffenen Personen auch über die Aufbewahrungsfrist der Daten sowie über ihr Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden zu können, informiert werden. Darüber hinaus sollte ein Hinweis auf den Verhaltenskodex und auf die möglichen Folgen im Fall einer Verletzung der durch den Verhaltenskodex auferlegten Verpflichtungen in dem von der betroffenen Person unterzeichneten Antrag aufgeführt werden.

3.9. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der EIB in ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher

Die Gesellschaft LUXGSM ist im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e als Auftragsverarbeiter zu betrachten: LUXGSM verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der EIB.

Artikel 23 sieht die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts vor, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem insbesondere festgelegt ist, dass der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt und dass der Auftragsverarbeiter auch den in den Artikeln 21 und 22 aufgeführten Verpflichtungen unterliegt. Die Verarbeitung im Auftrag wird durch einen Vertrag zufriedenstellend geregelt, in dem festgelegt ist, dass LUXGSM ausschließlich auf Weisung der Bank handelt und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf die Verarbeitung von Daten im Auftrag anzuwenden ist. Artikel 23 scheint demnach eingehalten zu werden.

3.10. Sicherheitsmaßnahmen

Nachdem der EDSB die angenommenen Sicherheitsmaßnahmen einer aufmerksamen Analyse unterzogen hat, kommt der EDSB zum Schluss, dass diese Maßnahmen im Sinne von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angemessen sind.

4. Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere mit sich, dass die EIB:

- rasch eine Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 2 herstellt, indem sie eine kürzere Aufbewahrungsfrist von maximal 6 Monaten nach der Erhebung der Daten festlegt, es sei denn, deren weitere Aufbewahrung ist für die Feststellung, die Ausübung oder die Verteidigung eines Rechts im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens erforderlich und alle Daten, die nicht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erforderlich sind, werden nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht.
- den betroffenen Personen klare Informationen, vorzugsweise in einem einzigen Dokument, bereitstellt. Die betroffenen Personen müssen auch über die Aufbewahrungsfrist der Daten sowie über ihr Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden zu können, informiert werden.

Brüssel, den 15. Mai 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter